

Kanton Schaffhausen
Gemeinde Ramsen



Gesamtrevision der Nutzungsplanung 2021

Biber 1

Situation 1:1000

Vom Gemeinderat am 26. April/10. Mai 2022 zuhänden
der Vorprüfung und Vernehmlassung verabschiedete Fassung

Einwendungsverfahren vom bis

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegeschreiberin

.....
Josef Würms

.....
Barbara Gnädinger

Öffentliche Auflage vom bis

Genehmigt durch den Regierungsrat am

Der Staatsschreiber

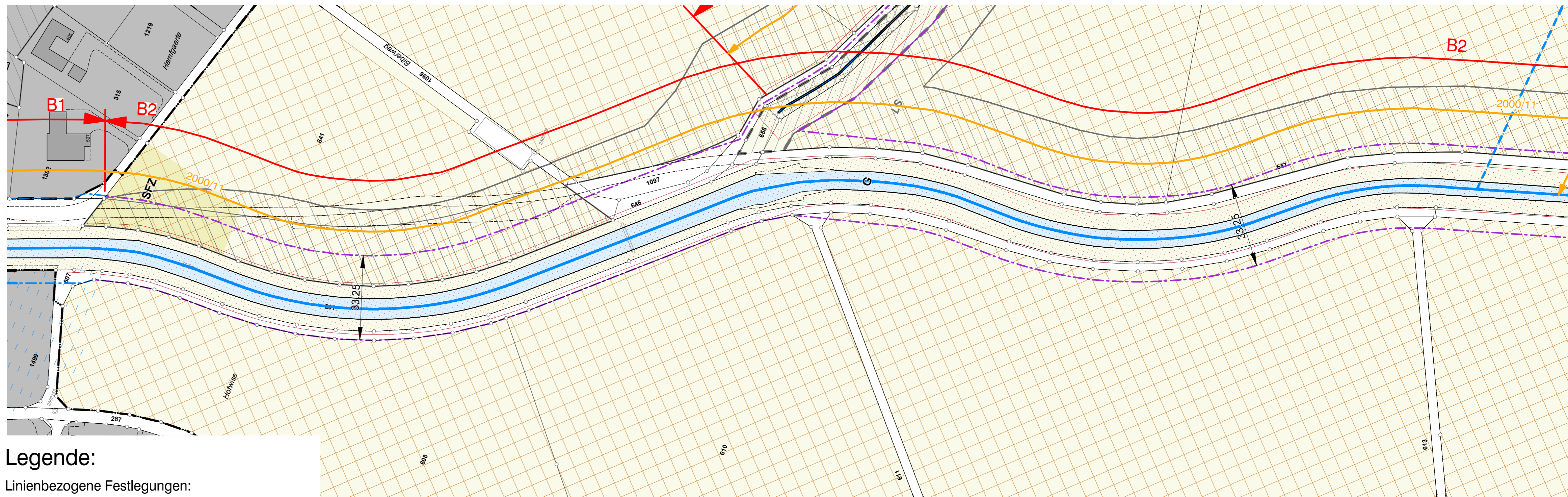
magma ag

Winzeler + Bühl
Raumplanung und Regionalentwicklung
Rheinweg 21 | 8200 Schaffhausen

.....
Dr. iur. Stefan Bilger

Bürgin Winzeler Partner AG
Bauingenieure und Planer
8200 Schaffhausen | www.bwpag.ch

PLAN NR. **219296/11** Stand 10-05-22 Format 30/84 Gez. RB



Legende:

Linienbezogene Festlegungen:

- Gewässerabstandslinie
- Gewässerabstandslinie neu

Hinweise aus Zonenplan:

Grundnutzungszonen des Baugebiets:

- Bauzonen

Grundnutzungszonen des Nichtbaugebietes:

- LW Landwirtschaftszone

Schutzzonen:

- G Gewässer

Überlagernde Zonen:

- LS Überlagernde Landschaftsschutzzone
- UNk Überlagernde Naturschutzzone kommunal
- UOS Überlagernde Ortsbildschutzzone (Ensembleschutz)
- NGZ Naturgefahrenzone (G1-G4)
(siehe dazu Gefahrenkarte Ramsen gemäss RRB vom 22. August 2017)

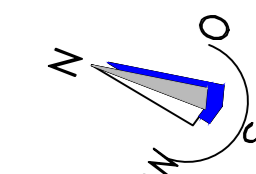
Hinweise und Informationen:

- Fg Feldgehölz
- Bachverlauf offen
- Bachverlauf eingedolt

Weitere Inhalte:

- 1610/30 Abschnitts-Nr. gemäss Ökomorphologie-Daten
(siehe Anhang zum Planungsbericht)
- A1 Abschnitts-Nr. für Beschrieb im Planungsbericht
- Fruchtfolgeflächen
- Bewirtschaftungseinschränkung
gemäss landwirtschaftlicher Abstandsvorschrift
(Pufferstreifen 6m ab Uferlinie)

Die Schraffuren sämtlicher Zonen im Plan sind genordet dargestellt.
rot markierte Inhalte sind Gegenstand dieses Verfahrens



Geodaten des Kantons Schaffhausen

Der Gewässerraum überlagert räumlich die bisher geltenden landwirtschaftlichen Abstandsvorschriften entlang der Gewässer. Nach Ausscheidung der Gewässerräume gelten entlang der offenen Gewässerläufe folgende Bewirtschaftungseinschränkungen: Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Es ist nur eine extensive landwirtschaftliche Nutzung ohne Bodenbruch zulässig. Ist der Gewässerraum kleiner als die bisherigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsabstände, ergeben sich durch den Gewässerraum keine zusätzlichen Einschränkungen bzgl. dem Ausbringen von Düngern und Pflanzenschutzmitteln. Ist der Gewässerraum hingegen grösser als die bisherigen Bewirtschaftungsabstände, ergeben sich auf der Breite des Gewässerraums zusätzliche Einschränkungen.